

Hebesatz-Satzung der Gemeinde Wildberg

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Katja Delzer	<i>Datum</i> 08.02.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Wildberg (Entscheidung)	23.02.2023	Ö

Sachverhalt

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 22 KV M-V für die Änderung der Satzung zuständig.

Um Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 27 FAG M-V zu erhalten, müssen die Hebesätze wieder um 20 Punkte über dem gewogenen Landesdurchschnitt angehoben werden. Die Erhöhung ist Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes, Maßnahme 21/2022.

Gewogene Durchschnittshebesätze unter 1.000 Einwohner:

Grundsteuer A 330 v.H.
Grundsteuer B 388 v.H.
Gewerbsteuer 350 v.H.

Für die Gemeinde Wildberg hat dies zur Folge, dass die

Grundsteuer A von derzeit 349 v. H. auf 350 v.H.
Grundsteuer B von derzeit 406 v. H. auf 408 v.H.
Gewerbsteuer von derzeit 359 v. H. auf 370 v.H.
angehoben werden müssen.

Daraus resultierende finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A Mehreinnahmen ca. 70,00 €
Grundsteuer B Mehreinnahmen ca. 200,00 €
Gewerbsteuer Mehreinnahmen ca. 4.300,00 €

Beispiele Steuererhöhung:

Grst. A bisher 1.000,00 €, nach Erhöhung ca. 1.003,00 € (Erhöhung ca. 3,00 € im Jahr)
Grst. B bisher 250,00 €, nach Erhöhung ca. 251,00 € (Erhöhung ca. 1,00 € im Jahr)
Gewst. bisher 3.000,00 €, nach Erhöhung ca. 3.090,00 € (Erhöhung ca. 90,00 € im Jahr)

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben

dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Wildberg beschließt die Hebesatz-Satzung mit Wirkung vom 01.01.2023 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A	350 v. H.
Grundsteuer B	408 v. H.
Gewerbsteuer	370 v. H.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2023 ☐ nein ☒ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☒ planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 6.1.1.00.401... Bezeichnung: Steuern, Zuweisungen, Umlagen Grst. A, Grst. B, Gewerbesteuer		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:	206.700,00 €	bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	4.570,00 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Bei Erhöhung der Hebesätze könnten Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von ca. 4.570,00 € zur Annahme angeordnet werden.			

Anlage/n

1	Hebesatz-Satzung Wildberg öffentlich
---	--------------------------------------

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Wildberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 23.02.2023 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wildberg erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 408 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Wildberg, den 24.02.2023

B. Papke

Bürgermeisterin

- Siegel -

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Wildberg**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.